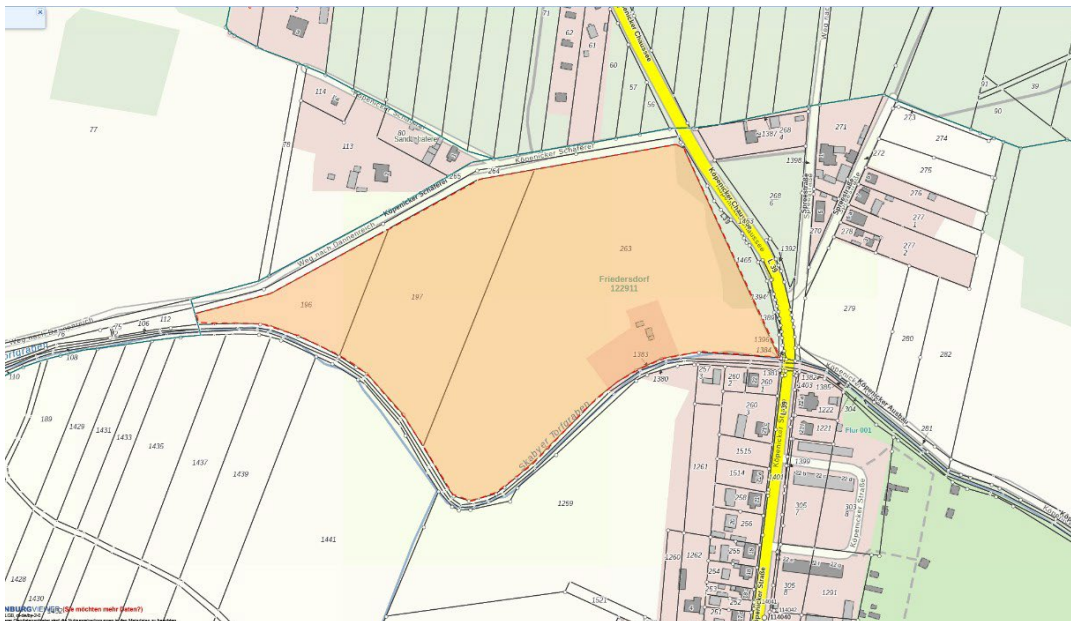
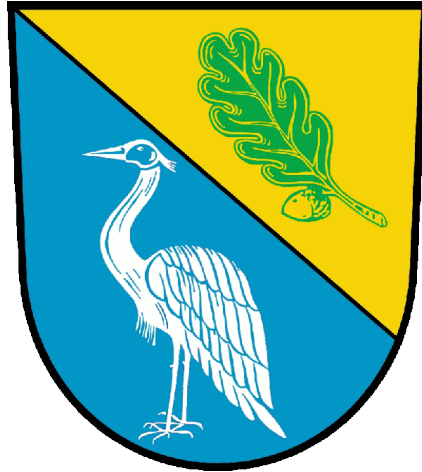


Artenschutzfachbeitrag (vorläufiger)

„Leben an der Köpenicker Schäferei“
Ortsteil Friedersdorf Gemeinde Heidensee



2

W I P Februar 2023

Impressum

Auftraggeber	Heidesee ONE Kienberger Allee 4 12529 Berlin-Schönefeld
Planvorhaben	B-Plan Friedersdorf „Leben an der Köpenicker Schäferei“
Hier:	Artenschutzfachbeitrag Gemarkung Friedersdorf Flur 1 Flurstücke 196, 197, 263 Gesamtgröße ca. 6,3 ha Beurteilungsraum ca. 13,5 ha
Bearbeitungsstand	Mai 2023 WIP
Verfasser:	Dietmar Blank Landschaftsarchitekt Siebenwegekreuz 10 b 03099 Kolkwitz Tel: 035606-40955 0170-1818185 Mail: dietmarblank@gmx.de
Auftragsdatum:	21.11.2022
Fertigstellung:	ca. 30.07.2023
Artenerhebungen	Vögel Manfred Pohl Sektionsleiter Ornithologie NABU Potsdam Lindenstraße 34 14467 Potsdam Fledermäuse Terra Typica Hartleb & Hartleb GbR Kurzweg 4 14548 Schwielowsee

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Beschreibung des Vorhabens, Abgrenzen des Untersuchungsraumes
3. Rechtliche Grundlagen
4. Ergebnisse der Artenerfassung
 - 4.1 Methodische Vorgehensweise
 - 4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes
 - 4.3 Biotopkartierung
 - 4.4 Vögel
 - 4.5 Fledermäuse
 - 4.6 Säugetiere
 - 4.7 Molusken (Schnecken)
 - 4.8 Insekten
 - 4.9 Amphibien und Reptilien
5. Betroffenheit nach Verbotstatbeständen
6. CEF-Maßnahmen
7. Zusammenfassung
8. Quellen und Literatur
9. Fotodokumentation

1. Einleitung

Mit diesem Artenschutz-Fachbeitrag soll geprüft werden, inwieweit

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Auftraggeber ist die

Heidesee ONE GmbH
Kienberger Allee 4
12529 Berlin-Schönefeld

In dem Plangebiet soll eine neue Siedlung entstehen, die ca. 2.000 bis 2.500 Menschen neuen Wohnraum bieten soll, abhängig vom zulässigen Maß der Bebauung. Die sozialen Strukturen wie z.B. Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten, Restaurant usw. im Zusammenhang mit der neuen Siedlungsstruktur sind ebenfalls vorgesehen.

5

3. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Referenzanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 14.12.2002 [BGBl. I S. 2240], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist abschließend auf folgendes hinzuweisen:

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

4. Ergebnisse der Artenerfassung

4.1 Methodische Vorgehensweise

Der Umfang der Untersuchungen ergibt sich aus dem Auftrag der Heidesee One sowie der Vorbesprechung mit der UNB vom 27.09.2022

Durchgeführt werden/wurde

- Referenzanalyse = Abgleichen aus Potentialanalysen vergleichbare Flächen aus vorhergehenden Untersuchungen.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und den Untersuchungsumfang auf das notwendige Maß zu begrenzen, ist zudem die Möglichkeit der Abschichtung (BauGB § 2 Abs. 4 Satz 5) zu prüfen und ggf. auf vorlaufende Umweltberichte zurückzugreifen, soweit deren Aktualität noch gewährleistet ist.

- mehrere Potentialanalysen zeitiges Frühjahr bis Frühsommer 2023

- Untersuchungsgegenstände Vögel, Fledermäuse, Säugetiere, Molusken, Insekten, Amphibien und Reptilien

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet grenzt in im südlichen Bereich unmittelbar an den Skabyer Torfgraben, Dieser Graben ist die Verbindung des LSG-Gebietes „Müggelsee-Löchnitzer Wald-und Seenbebiet“ sowie des FFH-Gebietes „Skabyer Torfgraben“. Beide Gebiete sind Luftlinie gegen 2 km vom Plangebiet entfernt. Da der Torfgraben beide Schutzgebiete miteinander verbindet, der Torfgraben gem. Einordnung durch die UNB ein FFH-ähnliches Schutzgebiet darstellt, ist auf diese Faktenlage bei der Planung und Umsetzung in allen Belangen Rücksicht zu nehmen.

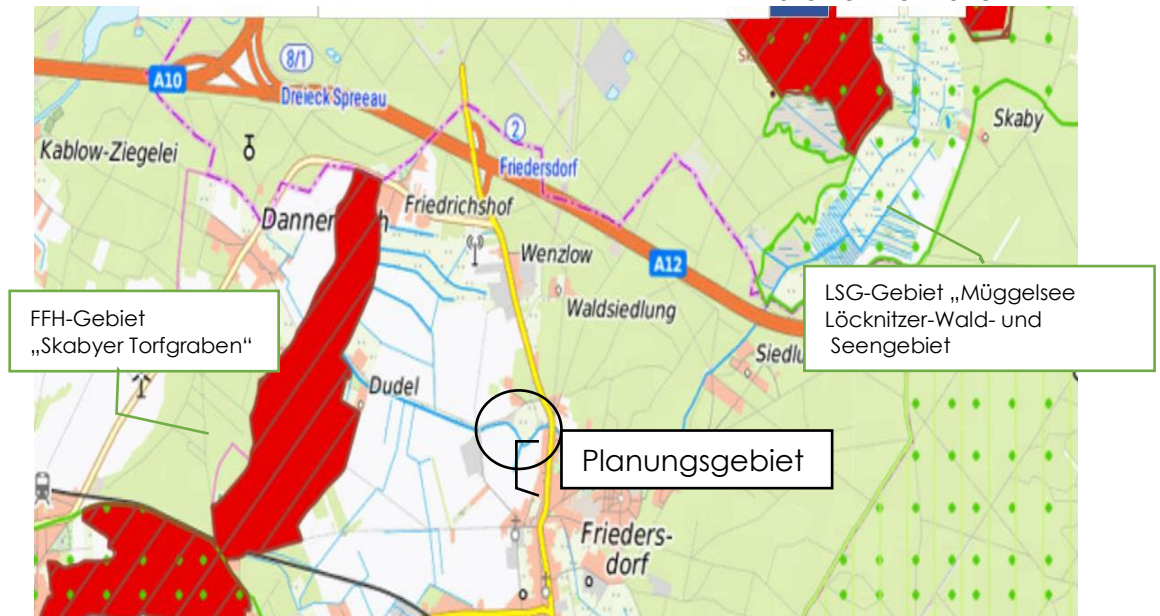


Bild-Nr. 01 Darstellung Lage Planungsgebiet im Verhältnis zu den korrespondierenden Schutzgebieten über den Skabyer Torfgraben

4.2.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt etwa 1,3 km nördlich des Ortskerns von Friedersdorf.

Die Entfernung zur Autobahnausfahrt A12, Friedersdorf, beträgt ca. 1,8 km.

Das Plangebiet befindet sich in der

Gemarkung Friedersdorf

Flur 01

Flurstücke 196 mit 5.106 qm

197 15.319 qm

263 40.648 qm

264 2.540 qm

Gesamtgröße 63.613 qm lt. amtlichem Lageplan

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

- Nach Norden

durch den befestigten wassergebundenen Erschließungsweg „Köpenicker Schäferei“, dieser Weg bildet gleichzeitig die nördliche Grenze des Plangebietes.

Hinter diesem Weg befindet sich eine Streubebauung aus 3 Wohnhäusern, zwei Kleingartenparzellen, die restlichen Flächen sind Wald und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

- Nach Osten

durch die Köpenicker Chaussee, L 39.

Zwischen dem Plangebiet und der L 39 ergibt sich ein 4 bis 17 m breiter Grünstreifen, der mit Großbäumen aus Laubmischholz und einigen Kiefern bestanden ist. Mit den Untergehölzen und Grasbewuchs bildet dieser Streifen ein dichtes optisches Hindernis zum Blick auf das Plangebiet.

- Nach Süden

wird das Plangebiet komplett durch den „Skabyer Torfgraben“ abgegrenzt. Dieser Graben ist über weite Strecken „eingedeicht“ mit einer durchschnittlichen „Deichhöhe von 100 bis 120 cm.

Der Graben besteht über die komplette Länge aus drei Flurstücken, dem eigentlichen Graben sowie den südlichen und nördlichen Böschungen.

Die Böschung, die zum Plangebiet zeigt ist dann aber schon Bestandteil der Flurstücke des Plangebietes.

Der Skabyer Torfgraben

ist lt. Einordnung der UNB ein FFH-Lebensraumtyp und unterliegt damit einem besonderen Schutz.

Die Grabenunterhaltung erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Notte-Dahme“ mit Sitz in Gallun.

- Nach Westen

Das Plangebiet wird hier abgeschlossen durch den „Zusammenlauf“ des Torfgrabens und dem durch den befestigten wassergebundenen Erschließungsweg „Köpenicker Schäferei“. Dahinter beginnt komplett die offene Landschaft mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung.

Optisch betrachtet liegt das Plangebiet „autark“ aufgrund der Lage am nördlichen Kerngebiet des Ortes, ohne jede direkte Verbindung. Umrahmt wird das Gebiet durch den hohen, älteren Baumbestand im Osten mit der L 39, im Süden durch den alten geschlossenen Baumbestand des Skabyer Torfgrabens, im Westen die offene Landschaft. Im Norden befinden sich zwar 3 Häuser und 2 Kleingärten, jedoch bildet der wassergebundene Weg der „Köpenicker Schäferei“ und der Kiefernwald den optischen Eindruck eines „geschlossenen“ Plangebietes.

4.2.3 Jetziger Zustand des Plangebietes und bisherige Nutzung

der Status Frühjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Die bisherige Nutzung bestand aus Magerwiesen und Ackerland. Das Gesamtgelände war eingezäunt, eine vormalige Nutzung mit Schafen wurde aufgegeben. Bäume und Sträucher sind auf dem Gesamtgelände nicht mehr vorhanden.

Das gesamte Planungsgebiet besteht aus

- vegetationsmäßig ist alles beräumt worden
Baum- und Strauchstrukturen sind nicht mehr erkennbar
- es bestehen kurz gemähte Grünflächen
- es bestehen grob geeggte Ackerflächen
- in den Randflächen liegt ungeordnet teilweise ein abgebrochener Wildschutzaun
- in Teilflächen sind restliche Strukturen einer Kleingartenanlage erkennbar

der Gesamteindruck wirkt sehr aufgeräumt, die Flächen sind struktur- und artenarm. Sämtliche Flächen liegen offen, bieten keinerlei Deckungsmöglichkeiten.

11

4.3 Biotopkartierung

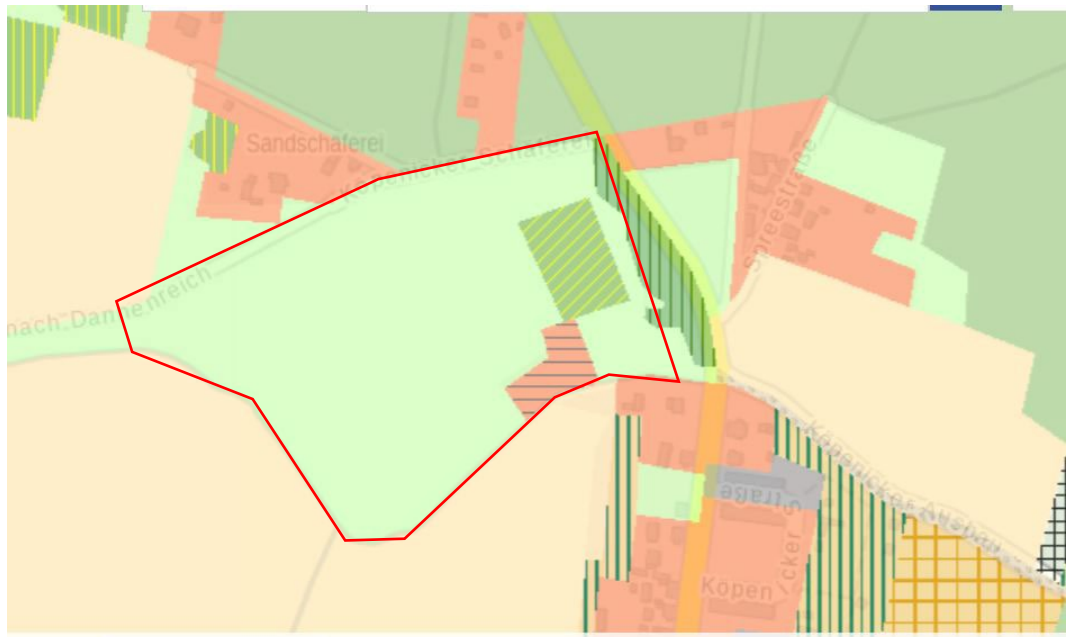


Bild-Nr. 02 Biotopkartierung Geoportals

☰ Legende



CIR-Biototypen (Flächen)	
	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren
	Rohbodenstandorte
	Moore und Sümpfe
	Röhrichtgesellschaften
	kurzlebige Pioniervegetation wechsellasser Standorte
	Grünlandflächen
	Gas- und Staudenfluren
	Feuchtwiesen- und Weiden
	Trockenrasen, Sandtrockenrasen
	Heiden
	Baumgruppen, Waldmäntel
	Baumschulen, Obstbauplantagen, Weinberge/Hopfen
	Streuobstwiesen
	Moor- und Bruchwälder

Bild-Nr. 03 BR Biotopkartierung Geoportal Legende
 Grünland und Streuobstwiese

☰ Legende

	Nachholforsten
	Laubholzforsten
	Kahlflächen, Aufforstungen
	Ackerflächen
	Innerörtl. Grün, Gartenland
	Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen
	Golf/Polo
	Trockene Gruben
	Buhnen
	Wohnbebauung
	Verkehrsflächen
	Flugplätze
	Industrie, Gewerbe
	Landwirtschaft und Tierhaltung
	anthropogen genutzte Sonderflächen, Militär
	Ver- und Entsorgungsflächen

Bild-Nr. 04 BR Biotopkartierung Geoportal Legende
 Landwirtschaft und Tierhaltung

Die Symbolik aus dem Geoportal war im Frühjahr 2023 weitgehend zutreffend. Die Dargestellte Streuobstwiese sowie die landwirtschaftliche Tiefhaltung waren nicht mehr zutreffend, so dass die Gesamtfläche nur noch aus Grünland besteht.

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf:

4.2.2 Abgrenzung des Plangebietes

4.2.3 Jetziger Zustand des Plangebietes und bisherige Nutzung womit die einfachen Strukturen des Plangebietes erschöpfend beschrieben sind,

4.4 Vögel

die Potentialanalysen sind zu diesem Zeitpunkt Mai 2023 noch nicht abgeschlossen.

Als Voreinschätzung wird festgestellt, dass das eigentliche Plangebiet sich als Lebensraum so gut wie gar nicht eignet, s. Pkt. 4.2.3.

Die bisherigen Untersuchungen gehen dahin, dass Vögel nur ausserhalb des Planungsraumes festgestellt wurden, in den Strukturen des Waldes im Norden, dem Baumbestand entlang der L 39 Köpenicker Chaussee und entlang der Skabyer Torfgrabens.

Selbst in den offenen Bereichen südlich des Skabyer Torfgrabens waren die Feststellungen äußerst gering.

Die bisher festgestellten Vogelarten waren ebenfalls äußerst gering.

4.5 Fledermäuse

Fledermäuse sind lt. LfU nicht gelistet

lt. MSGIV Administrative Zuordnung der FFH-Gebiete „Skabyer Torfgraben“ und „Skabyer Torfgraben Ergänzung“

	Aktionsradius
Breitflügelfledermaushabitate	5 km
Wasserfledermaushabitate	< 10 km
Fransenfledermaushabitate	5 km
Großen Abendseglers	> 5 km
Rauhautfledermaus	5 KM
Zwergfledermaus	1-2 km
Braunen Langohr	5 km
Grauen Langohr	5 km

Da beide Schutzgebiete unter 2 km vom Plangebiet entfernt liegen, kann mit den o.g. Arten gerechnet werden.

Die km-Angaben beziehen sich auf den Aktionsradius
im Jagdgebiet (Fledermaus-Handbuch LBM 2011)

in wie weit die v.g. Arten hier angetroffen werden, kann erst
durch Potentialanalyse 06/2023 ermittelt werden

4.6 Säugetiere

Da das Planungsgebiet als strukturarm zu bezeichnen ist,
kein Strauch und Baum vorhanden ist, keinerlei Deckungs-
möglichkeiten bietet, ist hier ein Lebensraum für Tiere kaum
möglich. Lediglich kurze Aufenthalte als geringes Nahrungs-
habitat können in Betracht gezogen werden.

4.7 Molusken (Schnecken)

sind absolut nicht vorstellbar

4.8 Insekten

sind absolut nicht vorstellbar

4.9 Amphibien und Reptilien

sind absolut nicht vorstellbar

5. Betroffenheit nach Verbotstatbeständen

sind nicht vorhanden

6. CEF-Maßnahmen

sind nicht notwendig

7. Zusammenfassung

die Zusammenfassung kann erst nach Abschluss
der Potentialanalysen erfolgen

8. Quellen und Literatur

8.1 rechtliche Grundlagen

BNatSchG

FFH-Richtlinie

Vogelschutzrichtlinie

BauGB

8.2 Literatur

<https://mlul.brandenburg.de>

<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

<https://lfu.brandenburg.de>

<https://bfn.de>

<https://feldherpetologie.de/>

LFU schriftliche Mittelungen

MSGIV Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration u.
Verbraucherschutz
Fledermaus-Handbuch LBM Ausgabe 2011

9. Fotodokumentation als gesonderter Anhang

Kolkwitz, den 10.05.2023